



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 2023/095

Amt: Kämmerei  
Verfasser: Moritz-Johannes Bausch  
Aktenzeichen: 913.69

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
24.10.2023	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

### Eröffnungsbilanz Feststellung durch den Gemeinderat

Die Einführung des neuen kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 04. Juli 2017 dargestellt und beschlossen. Hierbei wurde als Bilanzstichtag der 01. Januar 2019 ins Auge gefasst. Durch den Stellenwechsel des stellvertretenden Kämmerers und damaligen Projektbeauftragten Raphael Bentele im Frühjahr 2018, verzögerte sich die Aufstellung der Bilanz, weswegen in der Gemeinderatssitzung vom 17. Juli 2018 der Bilanzstichtag zum 01. Januar 2020 als neuen Umstellungszeitpunkt festgelegt wurde. Dieser Zeitpunkte stellte auch die letztmalige Gelegenheit zur Umstellung der Kameralistik auf das NKHR dar. Im Zuge der Umstellung auf das NKHR gab es zum wohl ungünstigsten Zeitpunkt der vergangenen Jahre weitere erhebliche Personalwechsel der Kämmereiführungspositionen mit insgesamt vier verschiedenen Kämmerern und der zweitweisen Vakanz der Position (hauptsächlich durch den damaligen Stellvertreter Herrn Michael Braun, als 5. (Interims-)Kämmerer wahrgenommen). Der umfangreiche und aufwendige Umstellungsprozess selbst betrifft eine Vielzahl an verschiedenen Themenbereichen und sollte auch weitestgehend das Alltagsgeschäft der Kämmerei nicht beeinträchtigen.

Auch aufgrund dessen wurde von der Stadt Geisingen der Beschluss gefasst, den Umstellungsprozess mit dem externen Büro Rödl & Partner aus Nürnberg durchzuführen. Inhalt des Auftrags waren verschiedene Arbeitspakete zur Bewertung, Darstellung und prüfungssicheren Gesamtdokumentation. Hierbei wurde zur Erleichterung der erstmaligen Erfassung und Bewertung des Vermögens die Vereinfachungsregelungen nach § 62 GemHVO angewandt. Basierend auf dieser gesetzlichen Grundlage wurden, von Rödl & Partner, die beigefügten Bewertungs- und Inventurrichtlinien für die Stadt Geisingen erstellt.

**Bilanz:**

Die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2020 weist eine Bilanzsumme i. H. v. 66.537.661,91 EUR aus. Die Aktivseite der Eröffnungsbilanz, welche Auskunft über die Zusammensetzung des Vermögens gibt (Mittelverwendung), gliedert sich in das Sachvermögen mit 54.759.160,89 EUR, das Finanzvermögen mit 11.748.208,93 EUR und die aktiven Abgrenzungsposten mit 30.292,09 EUR.

Die Passivseite der Eröffnungsbilanz, welche Auskunft über die Finanzierung des Vermögens gibt (Mittelherkunft), gliedert sich in das Basiskapital mit 53.593.362,82 EUR, die zweckgebundenen Rücklagen mit 1.202.640,97 EUR, die Sonderposten mit 8.978.937,59 EUR die Rückstellungen mit 0,00 EUR, die Verbindlichkeiten mit 2.533.454,14 EUR und die passiven Abgrenzungsposten mit 229.266,39 EUR. Weitere Einzelheiten können der beigefügten Eröffnungsbilanz entnommen werden.

Die einzelnen Posten werden in der Gemeinderatssitzung auch nochmals erläutert. Sollte es vorab zu inhaltlichen Rückfragen kommen, bitten wir diese bereits der Verwaltung mitzuteilen, sodass diese dann aufbereitet dargestellt werden können.

**Haushaltsführung:**

Nach Artikel 13 Abs. 5 des vom Landtag am 22. April 2009 beschlossenen Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts hat die Gemeinde zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, welches auf Grundlage einer Rechnungsführung nach dem doppelten Buchungsstil erfolgt, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz beinhaltet, wie die kaufmännische Bilanz, die Gegenüberstellung des Vermögens (Aktiva) und dessen Finanzierung (Passiva). Ihre Gliederung ergibt sich aus § 52 GemHVO.

**Prüfung der Bilanz:**

Die GPA wird die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz durchführen. Gemäß § 63 GemHVO können Berichtigungen der erstmaligen Erfassung und Bewertung in der Eröffnungsbilanz mit den zukünftigen Jahresabschlüssen vorgenommen werden. Falls die Berichtigungen zu Gewinnen oder Verlusten in der Eröffnungsbilanz führen, werden diese nicht direkt im Jahresabschluss berücksichtigt. Stattdessen erfolgt eine Verrechnung mit dem Basiskapital zum Bilanzstichtag des Haushaltsjahres, das den Jahresabschluss betrifft. Die Möglichkeit zur Berichtigung läuft bis zum dritten Jahresabschluss nach der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz. Nach dieser Frist können Berichtigungen nur noch im Jahresabschluss ergebniswirksam berücksichtigt werden und eine Verrechnung mit dem Basiskapital ist nicht mehr möglich.

## **Beschlussvorschlag**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i.V.m. § 95 b der Gemeindeordnung stellt der Gemeinderat die Eröffnungsbilanz der Stadt Geisingen zum 01. Januar 2020 mit den im Anhang dargestellten Bewertungs-/Inventurrichtlinien und mit folgenden Werten fest:

	<b>Aktiva</b>	<b>EUR</b>
1.1	Immaterielles Vermögen	0,00
1.2	Sachvermögen	54.759.160,89
1.3	Finanzvermögen	11.748.208,93
2	Abgrenzungsposten	30.292,09
3	Nettoposition	0,00
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>66.537.661,91</b>

	<b>Passiva</b>	<b>EUR</b>
1.1	Basiskapital	53.593.362,82
1.2	Rücklagen	1.202.640,97
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
2.	Sonderposten	8.978.937,59
3.	Rückstellungen	0,00
4.	Verbindlichkeiten	2.533.454,14
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	229.266,39
	<b>Summe Passiva</b>	<b>66.537.661,91</b>

- Anlage 1 - Eröffnungsbilanz Bericht Geisingen
- Anlage 2 - Inventurrichtlinie Stadt Geisingen 2020
- Anlage 3 - Sonderinventurrichtlinie GuB Geisingen
- Anlage 4 - Sonderinventurrichtlinie Infra Geisingen
- Anlage 5 - Sonderrichtlinie Gebäude Geisingen